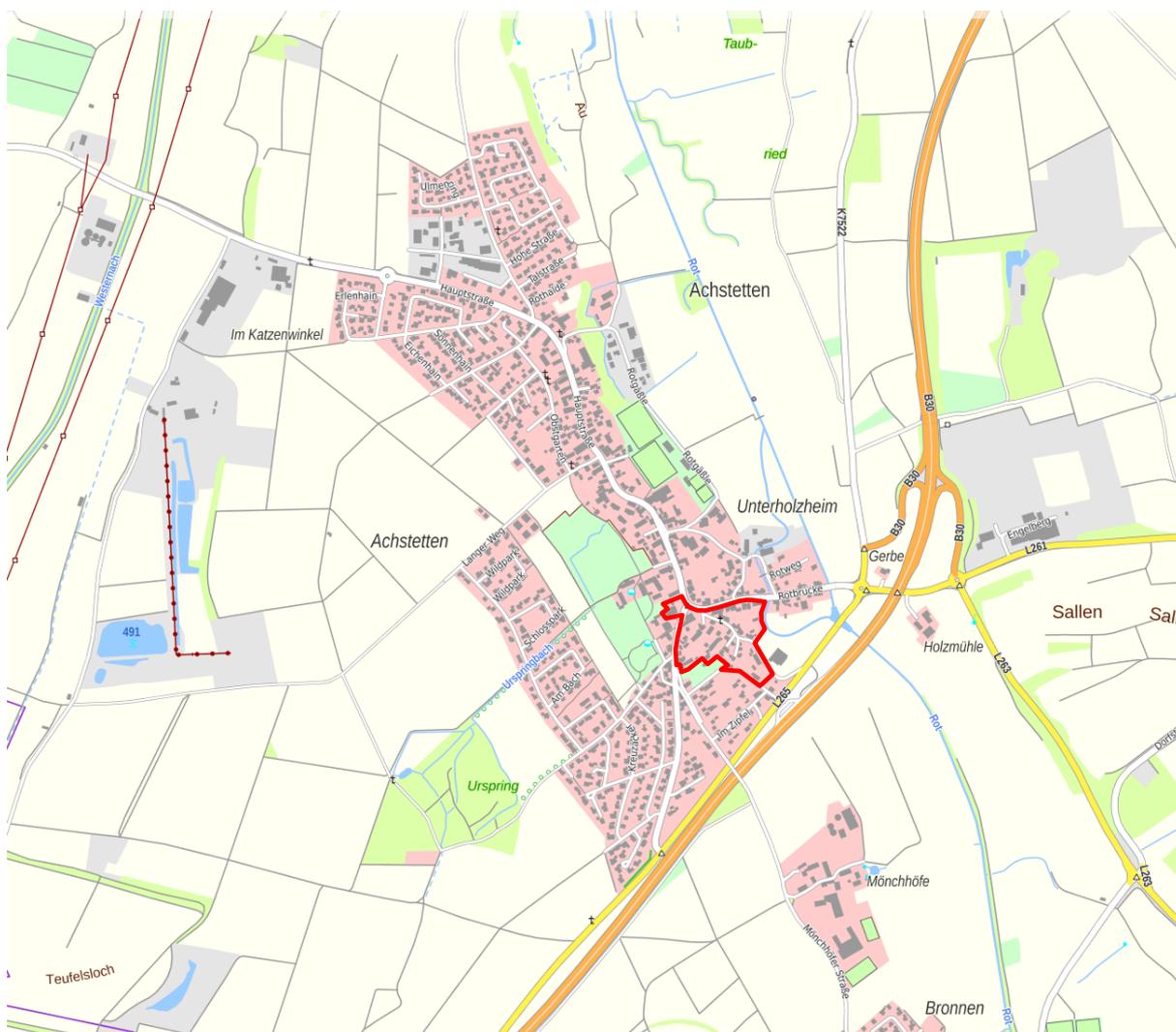


Vorprüfung des Einzelfalls

nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB in
Verbindung mit Anlage 2 BauGB

mit artenschutzrechtlicher Potenzialeinschätzung für den Bebauungsplan „Paradiesstraße“ in Achstetten



Stand: 23.11.2023

**LANDKREIS BIBERACH
GEMEINDE ACHSTETTEN
GEMARKUNG ACHSTETTEN**

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

nach § 13a Abs. 3 BauGB

**mit artenschutzrechtlicher Potenzialeinschätzung
für den Bebauungsplan „Paradiesstraße“**

AUFTRAGGEBER:

Bürgermeisteramt Achstetten
Laupheimer Straße 6
88480 Achstetten

BEARBEITUNG:

Karin Schmid
Dipl. Ing. Landespflege (FH)
Panoramaweg 5
88441 Mittelbiberach

Tel.: 07351-802367
Mobil: 0175-2254235
Email: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: Mittelbiberach, 23.11.2023



Karin Schmid

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Merkmale des Vorhabens	1
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	2
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	3
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen	4
1.4 Erzeugung von Abfällen	4
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	4
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	5
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	5
2. Bestandsbeschreibung und -Bewertung (Standort des Vorhabens)	6
2.1 Nutzungskriterien	2
2.2 Qualitätskriterien	2
2.3 Schutzkriterien	30
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen	31
3.1 Ausmaß der Auswirkungen	31
3.2 Etwaiger grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	32
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	32
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung	33
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	33
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen	34
3.7 Verminderung der Auswirkungen	34
4. Zusammenfassung und Fazit	36
5. Literatur und Quellenverzeichnis	39

1. Merkmale des Vorhabens

Veranlassung und Aufgabenstellung:

Die Gemeinde Achstetten beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes um die zukünftige Entwicklung des rund 4 ha großen Bestandsgebietes im südöstlichen Bereich von Achstetten, insbesondere hinsichtlich der Nachverdichtung, städtebaulich zu steuern und hierdurch Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Plangebiet entwickelt sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim. Es ist als „dörfliches Wohngebiet (MDW) deckungsgleich dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB werden eingehalten.

Die Größe der bebaubaren Grundfläche für den Bebauungsplan „Paradiesstraße“ liegt zwar bei einer Größenordnung von unter 20.000 m². Durch die gleichzeitige, bzw. zeitnahe Aufstellung der Bebauungspläne „Obstgarten“ und „Ortsmitte II“ besteht jedoch ein enger Zusammenhang, da sich die Einwirkungsbereiche teilweise überschneiden.

Die bebaubare Grundfläche der genannten Bebauungspläne wird insgesamt mehr als 20.000 m² und weniger als 70.000 m² betragen.

Damit ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorzunehmen:

1. Merkmale des Bebauungsplans
2. Merkmale der möglichen Auswirkung und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 zu beteiligen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls dokumentiert, ob mit durch die Änderung des Bebauungsplans erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich machen.

Da im östlichen Plangebiet das FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ (Nr. 7825311) angrenzt, ist zudem eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Gemeinde Achstetten erfährt immer noch eine ungebremste Nachfrage nach Bauplätzen. Parallel hierzu verändert sich die Struktur der Gemeinde. Noch vor einer Generation war die historisch gewachsene Ortsmitte stark landwirtschaftlich geprägt. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu immer größeren Betriebseinheiten wurde eine Vielzahl der Hofstellen aufgegeben und stillgelegt. Zudem wurde durch die größeren Einheiten die Tierhaltung innerhalb der Ortslage immer schwieriger. Eine Verlagerung zum Teil nach draußen auf die freie Feldflur war die Folge. Ein Großteil der ehemaligen Ställe und Ökonomiegebäuden steht derzeit leer oder wird anderweitig als Lagerfläche genutzt.

Die vielen leerstehenden Wirtschaftsgebäude können auf Dauer baulich nicht erhalten werden. Die Nachkommen wohnen zum Teil nicht mehr am Ort. Dadurch ergeben sich zwangsläufig Veränderungen.

Durch den seit einigen Jahren anhaltenden Bauboom erfährt der Kernort von Achstetten gerade eine enorme Veränderung. Einige alte Hofstellen wurden von Bauträgern aufgekauft und mit Geschosswohnungsbauten bebaut. Weitere Bauanträge laufen derzeit.

Alle Bauvorhaben orientieren sich an der unbeplanten Umgebungsbebauung gemäß § 34 BauGB. Dies bedeutet, dass die zulässige Gebäudehöhe i.d.R. von den Ökonomiegebäuden der Umgebungsbebauung abgeleitet werden kann. Über die Anzahl der Wohnungen, Stellplatznachweise, Verdichtungs- und Versiegelungsgrad gibt es keine Festsetzungen.

Generell stellt sich daher der Gemeinderat von Achstetten die Frage wie der zentrale Ortskern von Achstetten zukünftig aussehen soll.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll deshalb ein qualifizierter Bebauungsplan für das Gebiet „Paradiesstraße“ erstellt werden. Damit soll die innerörtliche Umstrukturierung gewollt gesteuert werden und eine aktive Innenentwicklung im Sinne von § 1a BauGB betrieben werden.

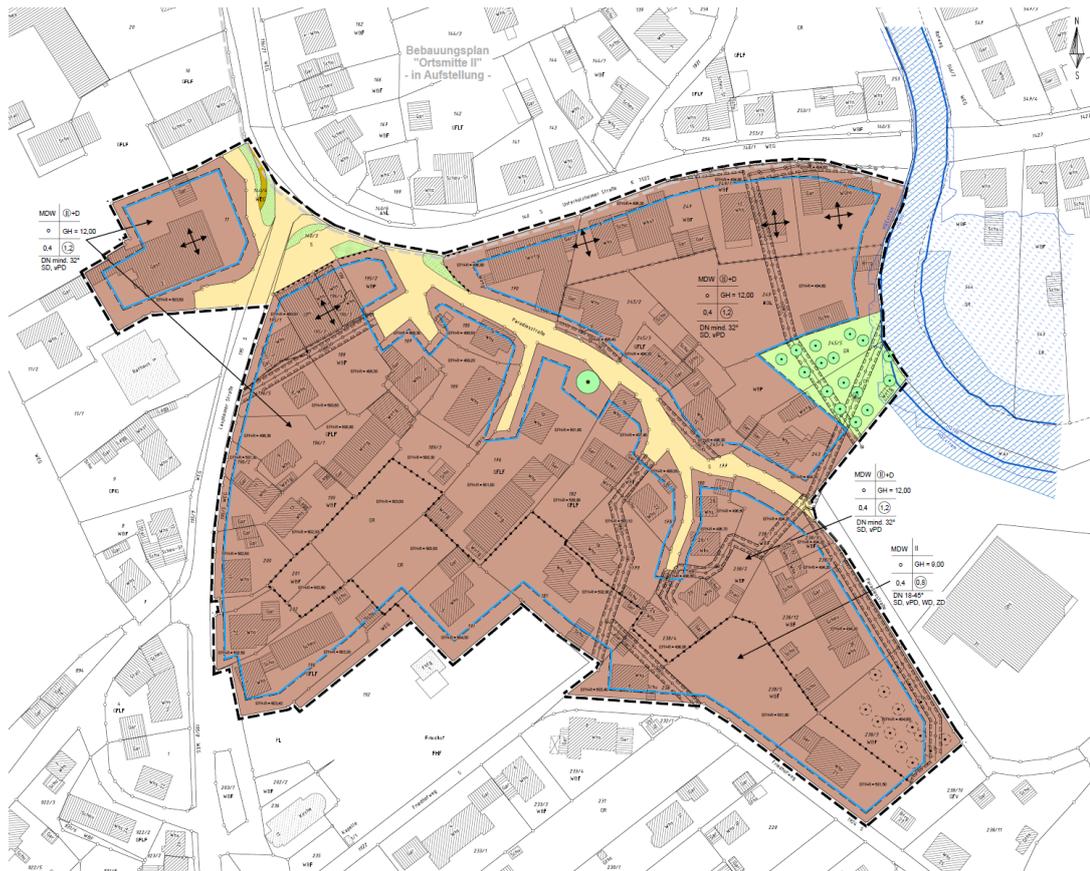
Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Wohnbebauung in der Ortsmitte von Achstetten geschaffen werden. Diese Wohnbebauung soll in einem verträglichen Maße in Bezug auf die noch aktive Landwirtschaft stehen. Die Dachlandschaft soll möglichst erhalten bleiben.

Mit der Ausweisung eines „dörflichen Wohngebietes“ (MDW) wird die bestehende städtebauliche Struktur abgebildet. Mit der Novellierung der Bau-nutzungsverordnung steht den Gemeinden nun die Ausweisung eines Gebietstyps zur Verfügung welcher die Belange des Wohnens, der Landwirtschaft und dem nicht wesentlich störenden Gewerbe gerecht wird. An die Quantität der einzelnen Nutzungen innerhalb des Gebietes sind keine rechtlichen Vorgaben gemacht.

Durch die Änderung werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich östlich der Laupheimer Straße, südlich der Unterholzheimer Straße und nördlich des Friedhofswegs. Die Paradiesstraße verläuft durch das Gebiet.

(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan: Ingenieurbüro Wassermüller 2023)



(Quelle: zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan: Ingenieurbüro Wassermüller, 2023)

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Damit der derzeitige Status quo nicht durch ungewollte Veränderungen während der Aufstellung des Bebauungsplanes gefährdet wird, hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 19.03.2018 eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen. Die Veränderungssperre bewirkt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden können.

Mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bzw. der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan: Ingenieurbüro Wassermüller 2019)

Durch die zeitgleiche, bzw. zeitnahe Aufstellung der Bebauungspläne „Obstgarten“ und „Ortsmitte II“ wird eine kumulierende Wirkung erzielt, da die Eingriffsbereiche alle im bestehenden Ortsgebiet liegen und sich somit teilweise überschneiden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche, Boden

Das Plangebiet entwickelt sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim. Es ist als gemischte Baufläche deckungsgleich dargestellt. Der überwiegende Teil der derzeitigen Nutzungsstruktur besteht aus Wohnbebauung und wenigen alten Hofstellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Neuordnung der Nutzungsstruktur erzielt werden.

Durch die Innenentwicklung mit Nachverdichtungen kann somit der Flächenverbrauch im Außenbereich verringert werden.

Das Plangebiet und dessen bestehendes Straßennetz werden grundsätzlich unverändert erhalten und nur ggf. bereichsweise optimiert.

Wasser

Da es sich überwiegend um die Überplanung von Bestandsgebäuden oder Baulücken handelt, sind Ver- und Entsorgungsleitungen für Trinkwasser und Abwasser bereits gegeben.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Bereich des Ortskernes herrschen durch die bestehenden Bebauungen überwiegend Biotoptypen geringer bis allgemeiner Bedeutung vor. Lediglich die älteren Hausgärten mit kleineren Obstwiesen, Bäumen und Sträuchern weisen eine gewisse Strukturvielfalt auf. Hervorzuheben ist der östlich angrenzende Sägekanal der Rot mit Gehölzstrukturen. Der Bereich liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ (Nr. 7825311). Die alten Hofstellen sind insbesondere für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse artenschutzrechtlich relevant.

Innerhalb des Plangebietes, an der Laupheimer Straße, befinden sich zwei besetzte Nester des Weißstorchs.

1.4 Abfallerzeugung

Eine geordnete Entsorgung der anfallenden Abfälle (insbesondere Verpackungsmüll, Hausmüll) ist bereits im Bestand geregelt.

Zusätzliche Mengen aufgrund der Nachverdichtung und Neuordnung können über die bereits genutzten Wege ebenfalls geordnet entsorgt werden.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen können bei der Ausbringung von Gülle, Fest- und Flüssigmist sowie Pflanzenschutzmittel entstehen, und sporadisch zu Belästigungen führen.

Während der Abriss- bzw. Neubauarbeiten ist mit Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen zu rechnen.

Entlang der Hauptstraßen herrschen bereits hohe Verkehrslärmvorbelastungen, daher wird ein passiver Schallschutz erforderlich sein.

Durch die Lage des Plangebietes im ländlichen Raum wird ein erhöhter Pendlerverkehr zu erwarten sein. Eine ausreichende öffentliche Nahverkehrsanbindung kann nicht gewährleistet werden. Der Anteil des individuellen Personenverkehrs wird dadurch zwangsläufig höher sein.

Zusätzliche Auswirkungen aufgrund der bestandsorientierten Überplanung und Nachverdichtung sind überschaubar und werden als vertretbar bewertet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die für die künftig geplanten Vorhaben verwendeten Stoffe und Technologien sollten dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Risiken sind durch Einhaltung der Unfallschutzaufgaben während der Abriss- und Neubauarbeiten auszuschließen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Zur Vermeidung von Verunreinigungen von Wasser ist ein sorgfältiger Umgang mit potentiellen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle u. ä.) während der Abriss- und Neubauarbeiten sicherzustellen. Während dieser Zeiten ist mit Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich begrenzt.

2. Bestandsbeschreibung und -Bewertung (Standort des Vorhabens)

2.1 Nutzungskriterien

Topographie

Das bebaute Gebiet ist relativ eben. Die Höhenunterschiede bewegen sich zwischen 502,50 m ü. NN im Nordwestlichen Bereich an der Laupheimer Straße und fällt nach Osten rund 10 m ab ins Rottal mit dem Sägekanal.

Nutzungsstruktur

Ursprünglich waren landwirtschaftliche Betriebe dominierend und prägend für den Ortsbereich von Achstetten.



Innerhalb des B-Plan-Bereiches „Paradiesstraße“ befinden sich nur wenige landwirtschaftliche Betriebe und relativ wenig Leerstand bei den bestehenden Wohnhäusern.

Lediglich im Gebäude Laupheimer Straße 5 finden derzeit offensichtliche Sanierungsarbeiten statt.

Erholungsstruktur

Insbesondere der Bereich vom Schlosspark zum Urspringwald sowie das Rot-Tal wird zur Tageserholung zum Spazieren, Radfahren und Joggen genutzt. Ebenfalls im Rot-Tal befinden sich die Sportstätten wie Tennis- und Fußballplatz.

2.2 Qualitätskriterien

Boden

Geologischer Überblick

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ (Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“)
Geologisch liegt es im Bereich quartärer Hochterrassenablagerungen.

Boden:

Alllastenverdachtsflächen bzw. Altablagerungen sind keine bekannt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung, bzw. Versiegelung und der Bodeneingriffe im Rahmen früherer Baumaßnahmen, kommt der überwiegende Teil der Böden bereits nicht mehr im Urzustand vor.

Gegenüber Verlust sind diese entsprechend **mittel empfindlich**.

Wasser

Im nordöstlichen Plangebiet auf einer Länge von knapp 70 m grenzt der Sägekanal der Rot an das Plangebiet an. Kleine Teilbereiche liegen hier im Überschwemmungsgebiet HQ100. Ansonsten befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes.

Aufgrund der bestehenden Bebauung und vorhandenen Straßen besteht bereits eine deutliche Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden. Durch eine weitere Versiegelung, infolge einer möglichen Nachverdichtung, ist eine erneute Beeinträchtigung der Versickerungsrate gegeben.

Daraus ergibt sich eine **mittlere Bedeutung** für das Schutzgut.

Klima/Luft

Makroklimatisch gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Zone des warm-gemäßigten Klimas.

Auf das Untersuchungsgebiet wirkt eine Durchschnittstemperatur von 8,9° C, die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei ca. 955 mm/Jahr.

(Quelle: climate-data.org)

Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung und der Verkehrswege besitzt das Plangebiet insgesamt eine **geringe Bedeutung** für das Schutzgut Klima.

Pflanzen und Tiere

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ (Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei im Ortskern einen „Hainsimsen-(Tannen-)Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-(Tannen-)Buchenwald“, und im Rot-Tal einen „Eschen-Erlen-Sumpfwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Bergahorn-Eschen-Feuchtwald; örtlich Walzensiegen-Erlenbruchwald“ dar.

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich durch die bestehende Bebauung mit Verkehrswegen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)

Im Plangebiet und im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.



Natura 2000:

Östlich, an das Plangebiet grenzend, verläuft die Rot mit Sägekanal, und ist als FFH-Gebiet: „Rot und Bellamontener Rottum“ (Schutzgebietsnr. 7926341) ausgewiesen.

Quelle: LUBW Alle Schutzgebiete 2023



Biotopverbund:

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Biotopverbundflächen. Außerhalb des Plangebietes, östlich und nördlich des Sägekanals befindet sich eine Kernfläche des Anspruchstyps „Offenland mittlerer Standorte“, mit Suchraum nach Nordosten.

Quelle: LUBW Biotopverbund 2023

Erhaltung von Streuobstbeständen (§33a NatSchG BW)

Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651), in Kraft getreten am 31.07.2020:

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten.

(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Streuobststrukturen, die jedoch aufgrund ihrer Flächengröße von unter 1.500 m² nicht unter die Schutzkriterien des §33a fallen:



Auf Flst 238/3, im südöstlichen Geltungsbereich, befindet sich auf rund 1.100 m² ein mittelalter Streuobstbestand mit rund 10 Obstbäumen auf mittelstark wachsenden Unterlagen. Die Stammdurchmesser belaufen sich auf ca. 30 cm und weisen noch keine nennenswerten Baumhöhlen auf. Aus Richtung Paradiesstraße ist das Flurstück mit einem Wohnhaus erschlossen. Im Osten grenzt ein wassergebundener Weg an (Flst. 177).



Die bestehende Bebauung der Paradiesstraße 15 und 25 grenzen mit den dahinter liegenden Grünflächen (Flst. 243 und 245/5) direkt an den Sägekanal der Rot, teilweise mit Streuobstbeständen, jedoch auf einer Fläche von lediglich 1.200 m². Diese Bereiche sind im Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt.

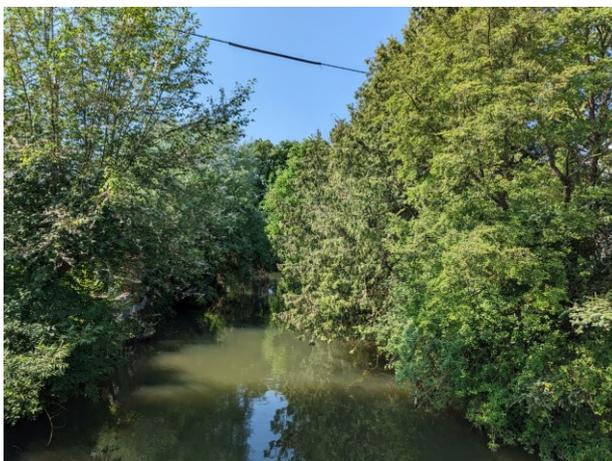
Weitere hervorzuhebende Strukturen:



Auf dem unbebauten, nach Nordosten geneigten, extensiv genutzten Flst. 238/5, mit einer Fläche von ca. 1.200 m², befinden sich einige Gehölzstrukturen (2 Eichen, randlich 5 Obstgehölze, Hartriegel, Wildrosen) und ein paar Bienenstöcke.



Auf dem Flst. 176 (Paradiesstraße 10) steht eine schöne, ortsbildprägende Buche. Seitlich davon steht ein Kreuz.



Im Nordosten des Plangebietes verläuft der Sägekanal der Rot mit beidseitigen Gehölzstrukturen, teilweise auch mit standortfremden Nadelgehölzen und Uferverbau.



Außerhalb des Plangebietes (im Südwesten angrenzend) ist noch das Friedhofsgelände mit zahlreichen Gehölzstrukturen zu nennen.

Ansonsten überwiegen durchschnittliche Hausgärten.

Artenschutz:

Rechtliche Grundlage:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

Von Gebäudeabbrissen, energetischen Sanierungen, Fassadenarbeiten oder dem Ausbau von Dachstuhl können verschiedene gesetzlich besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sein.

Dies sind insbesondere gebäudebrütende Vogelarten (Mauersegler, Schwalben, etc.) und Fledermausarten. Auch bei der Entfernung von Gehölzstrukturen, insbesondere alte Baumbestände, können besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sein.

Die Tiere können durch die Arbeiten direkt getötet werden. In der Regel gehen aber durch die Bauarbeiten die Quartiere der Tiere verloren und sie werden während ihrer Ruhe-, Brut- oder Aufzuchtphasen erheblich gestört. Durch eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphasen verlassen z.B. die Elterntiere europäischer Vogelarten das Nest, die Jungtiere bleiben häufig alleine, ohne eine Überlebenschance zurück.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Zerstörungsverbot. Tierarten, welche sich an und in Gebäuden niederlassen, sind oft sehr standortstreu und bewohnen diese ihr ganzes Leben (z. B. Mauersegler). Der ersatzlose Verlust der Quartiere trägt meist direkt zum Rückgang der betroffenen Tierarten bei und kann zu einer Gefährdung der lokalen Population führen.

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände tritt nicht ein, wenn die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“ *continuous ecological functionality-measures*) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Das Plangebiet wurde an folgenden Terminen durch Hr. Dr. Werner Jans auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten untersucht:

Datum	Uhrzeit	Wetter
14.03.2023	6:30-8:30	8-10°C, bewölkt (90%), teils böiger NW-Wind
23.03.2023	9:30-12:30	14°C, bewölkt, windstill
04.05.2023	6:00-9:00	6-10°C, sonnig, leichter O-Wind
23.05.2023	6:00-10:00	15°C, bewölkt (70%), windstill
14.06.2023	20:00-22:00	21°C, sonnig, leichter NO-Wind

Ergänzend mehrere kurze Abendtermine zur Feststellung von Amphibienrufen (im Zeitraum Mai – Juni 2023).

Zusätzliche Begehungen zur Vegetationsaufnahme und Fotodokumentation am 05.06.2023 und 06.09.2023 (Karin Schmid)

Insekten:

Die einheimische Hornisse zählt wegen ihrer akuten Bestandsgefährdung zu den besonders geschützten Arten. Sie darf nicht getötet, und ihr Nest darf nicht zerstört werden. Da natürliche Baumhöhlen selten geworden sind, sucht sie sich häufig eine Ersatzhöhle im menschlichen Siedlungsbereiche

Im Rahmen der Begehungen konnten 32 Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen werden, davon 21 als Brutvögel. Seltene Arten waren im gesamten Untersuchungsgebiet keine festzustellen, dennoch 2 gefährdete Arten (Bluthänfling, Rauchschwalbe auf Futtersuche) und 6 Arten der Vorwarnliste (Eisvogel, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Turmfalke, Feldsperling, Haussperling).

Übersicht mit Schutzstatus:

Nr.	Abk.	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	Brutvogel	Nahrungsgast
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL BW 2019			
1	A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b				x		*	Paradiesstr. 178, vor Nr. 36, Unterholz. Str. 8, an Rot 1939, nördl. Friedhof, 191	5 BP	
2	Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b				x		*	Paradiesstr. 186,	1 BP	
3	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x		3	Paradiesstr. 243	1 BP	
4	B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b				x		*	Friedhofweg 231, südl. Netto an Böschung 1289	2 BP	
5	Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b				x		*			X
6	Ev	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b	s			x	s	V	an Rot		X
7	E	Elster	<i>Pica pica</i>	b				x		*	vor Friedhof 192, Paradiesstr. 176	2 BP	X
8	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x		V	an Rot 1939	1 BP	
9	Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b				x		*	2x an Rot, 1939	2 BP	
10	Gi	Giriltz	<i>Serinus serinus</i>	b				x		*	Friedhofweg 228	1 BP	
11	Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b				x		V	Lauph. Str. 9/1 oder 188	1 BP	
12	Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b				x		*	Friedhofweg 238/5, Paradiesstr. 176, 245/5	3 BP	
13	Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b				x		*	Lauph. Str. 17, Paradiesstr. 16, 15	3 BP	
14	H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b				x		V	Lauph. Str. 9/1, 13, 14, Kapellenweg 11, Friedhofw. 4, 18, 21, Paradiesstr. 16, 28, 28/1, Unterholz. Str. 8, 16	12 BP	
15	Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b				x		*			X
16	K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				x		*	Paradiesstr. 243, Lauph. Str. 195/2	2 BP	
17	Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	s	A		x		*			X
18	M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b				x		V			X
19	Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b				x		*	Paradiesstr. 176, nördl. Friedhof 191, Friedhofweg 238/5, Rain an Landstr. 1298, 2x an Rot 1939	6 BP	
20	Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b				x		*			X
21	Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b				x		3			X
22	Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b				x		*	vor Friedhof 192	1 BP	
23	R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b				x		*	an Rot 1939, 245/5, Böschung südl. Netto 238/11,	3 BP	
24	Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	b	s	A		x		*			X
25	Se	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	s	A		x		*			X
26	S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b				x		*	an Friedhof 192, Lauph. Str. 13	2 BP	X
27	St	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b				x		*	Friedhofweg 238/3, 231, nördl. Friedhof 191	3 BP	
28	Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	s	A		x		V			X
29	Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b				x		*			X
30	Ws	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	b	s			x	s	*	Lauph. Str. 2 + 5	2 BP	
31	Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b				x		*	2x an Rot 1939	2 BP	
32	Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b				x		*	Garten Lauph. Str. 8, nördl. Friedhof 191, Friedhofweg 238/5, an Rot 541, 1939,	5 BP	

Legende im Anhang

Reptilien:

Als einzige artenschutzrechtlich relevante Anhang IV-FFH-Reptilienart, die im Plangebiet zu erwarten ist, ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu nennen. Stand die Zauneidechse in der Roten Liste BW von 1998 noch auf der Vorwarnliste, wird sie aktuell aufgrund des lang- und kurzfristigen Bestandsrückgangs in Kategorie 3 „gefährdet“ geführt.

Im Untersuchungsgebiet sind kleinflächig Biotopstrukturen vorhanden, die potenziell für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignet sind.

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner, sie zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Als euryöke Art besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat (Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand) aufweisen.

Die Verbreitung erfolgt insbesondere durch durchgängige, lineare Strukturen. Hier sind vor allem Bahnstrecken und Straßenböschungen von Bedeutung (Klewen 1988, Blanke 1999, Hafner & Zimmermann 2007, Heimes 1987).

Im Rahmen der Geländebegehungen konnte im südwestlichen Randgebiet entlang der nördlichen Friedhofsmauer ein Exemplar nachgewiesen werden. Entlang des Sägekanals der Rot konnten mehrere Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass sie sich von der nahe gelegenen B30-Straßenböschung über die Ufersaumstrukturen der Rot und des Sägekanals ausbreiten.

Amphibien:

Entlang des Sägekanals der Rot, außerhalb des Plangebietes, konnten an mehreren Terminen verschiedene Individuen des besonders geschützten Grasfrosches (*Rana temporaria*) entlang der Rot nachgewiesen werden. Stand der Grasfrosch in der Roten Liste BW von 1998 noch auf der Vorwarnliste, wird er aktuell aufgrund des sehr starken langfristigen Rückgangs und der weiterhin starken Abnahme im Kurzzeittrend in der Kategorie „gefährdet“ eingestuft.

Der Grasfrosch ist mit fast allen Gewässern als Laichgewässer zufrieden, bevorzugt jedoch Tümpel mit flachen und vegetationsreichen Stellen, die besonnt werden und nur selten austrocknen. Fischfreie, naturnahe Gartenteiche sind ebenfalls ein beliebter Laichplatz. Die Grasfrösche finden sich an den Laichplätzen zeitig im Frühjahr ein, wenn die Temperaturen über 10°C steigen und die Witterung feucht ist. Bei Trockenheit liegt die Auslösetemperatur etwas höher. Dies ist in Mitteleuropa meist Anfang bis Ende März der Fall. Ist das Laichgeschäft abgeschlossen, legen die Grasfrösche eine Pause ein und suchen sich ein feuchtes Versteck unter Ast- oder Laubhaufen. Ca. Ende April verlassen die Grasfrösche ihre Ruhestätte und nehmen die Sommeraktivität auf. Dabei leben sie vorwiegend in feuchten Wäldern, Gebüsch, Wiesen und auch Gärten. Sie sind vorwiegend nachtaktiv. Sie machen dann Jagd auf Insekten wie Käfern, Würmern, Nacktschnecken oder auch Spinnen. Tagsüber verstecken sie sich im Gebüsch, unter Laub- oder Holzhaufen oder in Hohlräumen.

Das Winterquartier befindet sich Erdlöchern oder anderen frostfreien Verstecken. Manche Exemplare überwintern auch im Laichgewässer. Dies ist jedoch die Minderheit. Das Winterquartier liegt aber in der Regel näher beim Laichgewässer als der Sommerlebensraum. Das Laichgewässer, der Winterunterschlupf und Sommerlebensraum liegen oft mehrere hundert Meter auseinander.

Außerhalb des Plangebietes auf Flst. 241 konnte am 23.03.2023 eine Erdkröte nachgewiesen werden. Wurde die besonders geschützte Erdkröte in der Roten Liste BW von 1998 auf der Vorwarnliste geführt, wird sie aktuell als „ungefährdet“ eingestuft.

Derzeit sind keine Veränderungen an dem Gewässer geplant, sodass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Amphibienpopulation nicht gerechnet werden muss.

Säugetiere:

von der Gattung der Bilche (Schlafmäuse) kann der besonders geschützte Siebenschläfer (*Glis glis*) im Vorhabensbereich potenziell vorkommen.

Als nachtaktives Tier verschläft der Siebenschläfer den Tag in Baumhöhlen, Erdlöchern, Nistkästen und anderen Verstecken und wird erst bei Einbruch der Dunkelheit aktiv. Er ist ein ausgezeichneter Kletterer und lebt hauptsächlich auf Bäumen, in denen er seine Nahrung sucht. Siebenschläfer bevorzugen großflächige Laub- und Mischwälder mit alten Eichen und Buchen, denn die Bäume bilden erst nach etwa 20 Jahre die Baumfrüchte, die Siebenschläfern als Nahrung dienen. Bucheckern sind für den Siebenschläfer ein enorm wichtiger Nahrungsbestandteil. Reine Nadelwälder meiden sie.

Doch sie scheuen auch die Nähe des Menschen nicht und siedeln in der Nähe von Streuobstwiesen und Scheunen, die ihnen Unterschlupfhöhlen zum Schlafen bieten. Oft ziehen sich Siebenschläfer zum Schlafen tagsüber auch in Gartenhäuschen, unbewohnte Nistkästen oder auf verlassene Dachböden zurück, wo sie manchmal durch ihr Poltern und Quieken auffallen.

Von Mitte September bis in den Mai hinein hält der Nager rund sieben Monate Winterschlaf in einer unterirdischen Höhle.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde können Siebenschläfer nach Ende der Reproduktionsphase, aber noch vor der Überwinterung mittels Lebendfallen abgefangen werden. Die Fänge müssen im Zeitraum Anfang/Mitte September durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Die Tiere sind in geeigneten Habitaten (z.B. strukturreiche Wald-ränder) auszusetzen.

Biber

Der Biber ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU gelistet und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art.

Die Biberpopulation im gesamten Landkreis ist in einem sehr guten Zustand. Aussagen zu konkreten Individuenzahlen gibt es derzeit nicht. Die potenziellen Habitate sind aber weitgehendst besetzt. Schätzungen vom Winter 2020/2021 gehen von rund 330 Biberrevieren im Landkreis Biberach mit über 1150 Individuen aus.

Biber können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen. In der Regel benötigen Ansiedlungen des Bibers 1-5 km Uferstrecke (Dolch & Heidecke 2004).

Bis zu 100 m Entfernung zum Ufer werden zur Nahrungssuche genutzt (der Biber frisst rund 235 verschiedene, krautige Pflanzen sowie Gehölze), meist bewegen sich die Tiere aber nur in einen Saum bis 50 m Entfernung vom Ufer.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung reicht oft bis an die Gewässerufer, wodurch ursprüngliche Auenlandschaften fehlen und damit die typischen schnell wachsenden Auengehölze wie Weiden und Pappeln – die bevorzugte Nahrung des Bibers. Da der Biber in der Lage ist, sich in einem gewissen Rahmen anzupassen und den für ihn ungenügenden Lebensraum nach seinen Bedürfnissen umzugestalten, kollidieren seine Nutzungsansprüche mit denen des Menschen. Das führt zu Konflikten: Wenn seine bevorzugte Nahrung fehlt, vergreift der Biber sich auch mal an Obstbäumen und an Feldfrüchten wie Zuckerrüben oder Mais. Sein unterirdisches Tunnelsystem kann eine Gefahr für Landmaschinen sein, wenn durch deren Gewicht die Röhren einbrechen. Das durch die Dämme aufgestaute Wasser kann die Felder stark vernässen oder überfluten, was zu Ernteeinbußen führen kann. Daher ist ein Management in Biber-Siedlungsgebieten unumgänglich.

Der Bereich des Plangebietes liegt innerhalb eines Biberreviers. Insbesondere im südlich angrenzenden Bereich konnten Biberrutschen am Sägekanal der Rot nachgewiesen werden. Innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes befindet sich kein Biberbau, somit ist der Bereich nur als sehr kleinräumiges Teilhabitat einzustufen. Zudem sind derzeit keine Veränderungen an dem Gewässer geplant, sodass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Biberpopulation nicht gerechnet werden muss.

Fledermäuse:

Tanja Irg (Dipl. Biologin):

Die Überprüfung des Plangebiets hinsichtlich einer grundsätzlichen Eignung für potentielle Fledermausquartiere erfolgte anhand einer kursorischen Begehung der Straßenzüge am 17.05.2019 für den Bebauungsplan „Ortsmitte I“. Da sich die Ergebnisse auch auf die angrenzenden Bereiche des Ortsgebietes von Achstetten übertragen lässt, wurden keine aktuelleren Begehungen vorgenommen.

Bei der Übersichtsbegehung wurden die Gebäude tagsüber auf potentielle vorhandene Quartiermöglichkeiten begutachtet.

Im Rahmen der Begehung konnten die Gebäude lediglich von außen begutachtet werden.

Grundsätzlich bietet fast jedes Gebäude geeignete Strukturen, um als Quartier für Fledermäuse dienen zu können. Sowohl das Gebäudeinnere als auch die Außenhülle stellen unterschiedlichste ökologische Lebensraumangebote bereit.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und in Dächern befinden. Meist leben die Tiere sehr versteckt und werden von den Hausbewohnern nicht bemerkt.

Fledermäuse gelten als quartiertreu und bewohnen Sommer- und Winterquartiere nicht selten über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte. Da sich Fledermäuse oft zu größeren Wochenstubenkolonien zusammenschließen, ist der Schutz von Brutquartieren von besonderer Bedeutung. Ein, wenn auch unabsichtlicher Verschluss des Zugangs zu einem Quartier oder gar ein Abriss eines Quartiergebäudes kann eine ganze Kolonie vernichten.

Gebäude:

Im Geltungsbereich befinden sich Gebäude unterschiedlichster Baustile, u.a. Wohnhäuser mit Fensterläden und mehrere große landwirtschaftliche Gebäude mit teils großen Dachböden und hohen Fassaden.

Nachfolgende Übersicht stellt die am häufigsten vorkommenden Fledermausarten vor, die in oder an Gebäuden im Siedlungsbereich angetroffen werden können (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über potentiell vorkommende Fledermausarten in/an Gebäuden (verändert nach Dietz et al. 2007)

Fledermausart	Vorkommen und Lebensweise
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Die Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen, etwa hinter Fassadenverkleidungen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Individuen, die Aufzucht der Jungen dauert etwa vier Wochen. Winterquartiere befinden sich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Die Tiere verfügen über verschiedene Quartiere. Diese werden oft gewechselt, wobei die optimale Temperatur des Quartiers eine große Rolle spielt. Als Sommerquartiere bevorzugt die Breitflügel-Fledermaus warme Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen oder Attiken befinden.
Zweifarbfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Als Sommerquartier werden Spalten an Gebäuden bewohnt, meist Zwischendachquartiere an hohen Gebäuden. Dort werden meist die Wochenstuben und Männchenquartiere vorgefunden. Im Winter werden Spalten in Dachböden, an Mauern und Felsen oder Keller und unterirdische Gewölbe bezogen.
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	Die Fledermäuse halten sich während des Sommers in ihren Sommerquartieren oder Wochenstuben auf, die sich in der Regel in Gebäuden befinden. Man findet sie vor allem in Dächern, wo sie teilweise frei im Dachfirst oder Spalten oder

Fledermausart	Vorkommen und Lebensweise
	Balkenzwischenräumen leben. Die Quartiere werden teilweise auch von anderen Arten bewohnt. Die Winterquartiere finden sich meistens in Höhlen oder Kellern und Stollen mit gleichmäßigen Temperaturen.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Diese Art schläft im Sommer vor allem in Dachstühlen und Kirchtürmen, aber auch unter Brücken. Kolonien können aus bis zu 2.000 Weibchen bestehen, die Männchen sind Einzelgänger. Sie schlafen in Dachstühlen, Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Winterquartiere stellen v. a. Höhlen und Keller dar.

Gehölze:

Insgesamt sind die Bäume innerhalb des Bebauungsplanbereichs auf Grund von fehlenden Altgehölzen mit Habitatbaumpotential (Höhlungen) von untergeordneter Bedeutung. Einzelquartiere oder kleinere Wochenstubenverbände sind jedoch nicht auszuschließen.

Alle Fledermausarten sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt; sie unterliegen deshalb den Bestimmungen von §44 BNatSchG, also dem Tötungsverbot (§44, 1, Nr. 1), dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population (§44, 1, Nr. 2) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44, 1, Nr. 3).

Durch den potenziellen Abbruch, insbesondere von landwirtschaftlichen Gebäuden mit großen Dachstühlen, der Sanierung von Gebäuden und der baulichen Entwicklung hin zu Mehrfamiliengebäuden wird das bisherige Quartierangebot für Fledermäuse ggf. verringert. Inwieweit die Gebäude aktuell besiedelt sind ist nicht bekannt, allerdings auf Grund der Potentialanalyse doch sehr wahrscheinlich.

Soweit Gebäude abgebrochen werden, müssen diese unbedingt auf Fledermausquartiere untersucht werden, um Verstöße gegen des §44 BNatSchG zu vermeiden. Dies gilt auch für die Entfernung von alten Gehölzstrukturen.

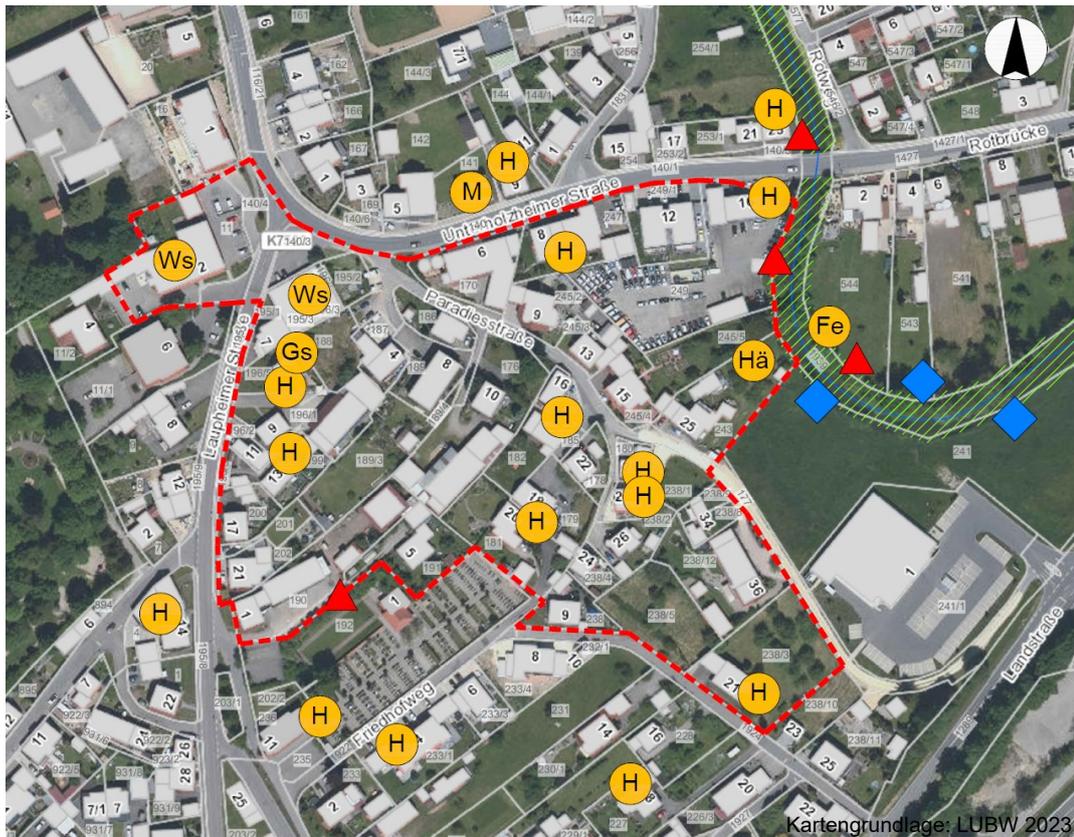
Arten mit besonderer Planungsrelevanz:

Folgende wertgebende Arten im Plangebiet werden aufgrund ihres Schutzstatus, bzw. ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste-Status) weiter betrachtet:

Bei den Vogelarten gehören Eisvogel, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule und Turmfalke zwar zu den planungsrelevanten Arten, da sie aber innerhalb des Plangebietes keine Brutvorkommen haben und nur als Nahrungsgäste gesichtet wurden, werden diese Arten nicht weiter betrachtet.

Da für die Fledermäuse keine konkreten Artenerhebungen gemacht wurden, erfolgte in nachfolgender Übersicht kein Planeintrag.

Übersicht der planungsrelevanten Arten:



Gruppe	Legende	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Anmerkung	Status	
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art 1 VS-RL	BARTSchV			RL BW
Vögel	●	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x	3	Paradiesstr. 243, 1 BP	Bv
		Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x	v	1 BP <u>außerhalb</u> an Rot 1939,	Bv
		Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b				x	v	Lauph. Str. 9/1 oder 188, 1 BP	Bv
		H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b				x	v	9 BP innerh. Geltungsbereich, Lauph. Str. 9/1, 13, 14, Kapellenweg 11, Friedhofw. 4, 18, 21, Pardiessstr. 16, 28, 28/1, Unterholz. Str. 8, 16, mind. 6 BP <u>angrenzend</u>	Bv
		M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b				x	v	3 BP <u>außerhalb</u> , Unterholzheimer Str. 5	Bv
		Ws	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	b	s			x	s	*	2 BP Laupheimer Str. 2 + 5
Reptilien	▲	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s		IV			3	Zauneidechsen konnten im Untersuchungsgebiet an der Uferböschung zur Rot (mehrere Tiere) und an der nördl. Friedhofsmauer	R
Amphibien	◆	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b					b	3	an mehreren Terminen verschiedene Individuen entlang der Rot, <u>außerhalb</u> Geltungsbereich	R
Säugetiere	///	Biber	<i>Castor fiber</i>	b	s		IV			RL D V	Biberrutschen im Bereich der Grünflächen am Sägekanal. Keine Biberburg innerhalb des BP-Gebietes	Ng
	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse	siehe potenziell Vorkommende Arten	b	s		IV			2/3	potenzielle Vorkommen	R

Übersicht Konfliktanalyse:

Gruppe	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Bluthänfling	Durch die potenziell möglichen Arbeiten an Gebäuden (Abriss, Umbau) oder die Rodung von Gehölzen kann es zur Tötung von einzelnen Individuen kommen.	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden Siedlungsbereiche sind keine erheblichen Störungen lokaler Populationen zu erwarten	Durch die potenziell möglichen Arbeiten an Gebäuden (Abriss, Umbau) oder die Rodung von Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einzelnen Individuen zerstört werden.
	Grauschnäpper			
	Haussperling			
	Weißstorch			
Reptilien	Zauneidechse	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich.	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungs- und Überwinterszeiten können erhebliche Störung vorliegen.	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.
Amphibien	Grasfrosch	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich.	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungs- und Überwinterszeiten können erhebliche Störung vorliegen.	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.
Säugetiere	Biber	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich.	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen zu erwarten	Der Bereich des BP-Gebietes ist lediglich als Teilhabitat zur Nahrungssuche anzusehen. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind nicht betroffen.
	Fledermäuse	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich.	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungs- und Überwinterszeiten können erhebliche Störung vorliegen.	Durch die potenziell möglichen Arbeiten in den Lebensräumen ist die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Gegebenenfalls lässt sich das Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Maßnahmen erfolgreich abwenden. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung, ökologische Baubegleitung, Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen).

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality), um den Eingriff zu kompensieren.

Für CEF-Maßnahmen werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.

- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Soweit Gebäude abgebrochen, bzw. saniert werden, müssen diese zwingend vorab auf gebäudebewohnende Tierarten untersucht werden, um Verstöße gegen des §44 BNatSchG zu vermeiden.
- Erhalt von ökologisch sehr wertvollen Gehölzstrukturen (Alt- und Habitatbäume und Streuobstbestände).
- Gehölzrodungen oder Rückschnitte erfolgen gemäß § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Bei unvermeidbaren Rodungen von Habitatbäumen müssen potenziell betroffene Artengruppen weiter untersucht werden (z. B. Untersuchung der Bäume auf Baumhöhlen in unbelaubtem Zustand, Detektorbegehung Fledermäuse, systematische Baumhöhlenkontrolle zur Brutzeit/Fortpflanzungszeit usw.). Auf Grundlage dieser Untersuchungen können dann ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) konkret definiert werden, die sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben (z.B. Versetzung von Baumtorsi und Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe, Anbringung von Nisthilfen usw.).
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind sie vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren. (Erhaltung von Lebensräumen).
- Nacharbeiten sind zu nicht zugelassen, ebenso Beleuchtungen in Gewässernähe (FFH-Gebiet entlang der Rot und des Sägekanals). Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zudem ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2000 bis max. 2700 Kelvin).
- Bauzeitenbeschränkung (je nach artspezifischen Aktivitäten).

Artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vögel:

Erhalt der bestehenden Brutplätze:

Viele Gebäude und Gehölze bewohnende Vogelarten sind sehr standorttreu, d.h. sie kehren jedes Jahr wieder an die gleichen Stellen am Haus zurück. Bestehende Brutplätze bzw. Quartiere sollten daher bei einem Bauvorhaben nach Möglichkeit immer **erhalten** werden.

Bauzeitenregelung für Gebäudeabriss / Gebäudesanierung:

Zum Schutz von Vogelarten die in Nischen bzw. an Gebäuden brüten wird eine Bauzeitenregelung für den Abbruch bzw. die Sanierung der Gebäude des Plangebietes empfohlen.

Die Arbeiten zum Abriss von Gebäuden im Plangebiet sind in den Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu legen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Alternativ können Abrissarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Untersuchungen sind mit der für den Artenschutz zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach vorher abzustimmen.

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung:

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Artspezifische Maßnahmenempfehlung

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Nachweis: ein Brutvorkommen auf Flst. 243 angrenzend an den Sägekanal der Rot.

Derzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch anhaltenden starken Bestandsrückgang und Arealverlust wurde eine Rote-Liste-Einstufung (3 = gefährdet) notwendig, nachdem die Art vorher nur in der Vorwarnliste verzeichnet war.

Lebensraumverluste sind vor allem bedingt durch Rodung von Hecken in Agrarlandschaften. Nahrungsengpässe entstehen v. a. durch Intensivierung der Bodennutzung, dem zusätzlichen Verlust von Wildkräutern durch mechanische und chemische Bekämpfung, sowie dem Wegfall von Ruderalflächen.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:
Sicherung und Erhalt von Ruderalfluren und Brachflächen, Hecken in Agrarlandschaften und Extensivierung der Bodennutzung
Schonung von Wildkrautflächen, auch in siedlungsnahen Gebieten.
Reduktion der mechanischen und chemischen Bekämpfung von Ackerwildkräuter.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Ein Brutpaar auf Flst. 196/5 oder 118.
Derzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:
Erhalt der strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit alten Gebäuden und Bäumen und vielfältige Ortsränder mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und Hecken.
Anbringung von Nisthilfen (Halbhöhlen und Niststeinen für Halbhöhlenbrüter) in mindestens 2 m Höhe an Gebäuden und an Bäumen in Gärten.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Ein Brutvorkommen außerhalb des Geltungsbereichs an der Rot.
Derzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:
Erhalt und Förderung der strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und Hecken.

Hausesperling (*Passer domesticus*)

9 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs verteilt und mind. 6 Brutpaare in angrenzenden Bereichen.
Derzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:
Anbringung von Höhlennistkästen oder Sperlingskoloniekästen an Gebäuden in möglichst großer Höhe (mindestens 3 m) entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter dem Dachvorsprung; mehrere Kästen anbieten, da Koloniebrüter.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

3 Brutpaare außerhalb des Geltungsbereichs.
Derzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Innerhalb des Plangebietes (Laupheimer Straß 2 + 5) und außerhalb des Plangebietes in der Ortsmitte auf einem Schornstein befindet sich jeweils ein besetztes Storchennest.

Maßnahmenempfehlung:

Bei Erhalt der Gebäude im jetzigen Zustand sind erhebliche Beeinträchtigungen des Brutvorkommens bei Durchführung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.



Das Haus in der Hauptstraße 5 wird derzeit saniert, dies scheint die Störche jedoch nicht weiter zu stören. Das Nest befindet sich direkt auf einem Kamin. Sollte eine Wiederaufnahme der Nutzung des Kamins notwendig sein, werden nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

Ggf. CEF-Maßnahme:

Umsetzung des Nestes z.B. auf eine künstliche Nestunterlage auf dem Dach (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in den Wintermonaten).

Zuvor ist aber überschlägig zu prüfen ob die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote wahrscheinlich ist und es ist zu klären, ob gesetzliche Freistellungen greifen oder eine Ausnahme (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich ist.

Reptilien und Amphibien

Bauzeitenbeschränkung:

Da sich Zauneidechsen und Amphibien das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum aufhalten, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für potenzielle Eingriffe. Im Frühjahr, im Zeitraum zwischen dem Ende der Winterruhe und dem Beginn der Fortpflanzungszeit sind die Tiere aktiv, sodass sie vergrämt werden können. Ein zweiter möglicher Vergrämungszeitpunkt liegt im Herbst, nach der Fortpflanzungszeit und vor Beginn der Winterruhe.

Im Bereich von Zauneidechsenhabitaten sind insbesondere Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August/Ende September durchzuführen.

Je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein.

Da sich die Winterquartiere von Zauneidechsen und Amphibien überwiegend in Erdlöchern (von Kleinsäugern oder selbstgegraben) befinden, dürfen zu rodenden Gehölze im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) nur gefällt und die Stämme entfernt werden (nur „auf Stock setzen“ ohne Entfernung der Wurzelstöcke). Innerhalb des potenziellen Baufeldes sind mögliche Versteckplätze wie Steine, Totholz- oder Reisighaufen zu entfernen, sowie vorhandene Laichgewässer (wassergefüllte Fahrspuren) zu verfüllen.

Unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung kann somit das Verletzungs- und Tötungsrisiko minimiert werden.

Vergrämung (Zauneidechse): Die potenziellen Eingriffsflächen werden durch Verringerung des Struktureichtums schrittweise als Lebensraum entwertet, was innerhalb weniger Wochen zu einem Abwandern führt. Zusätzlich können die Eingriffsflächen mehrmals begangen werden um die ggf. noch verbliebenen Tiere abzusammeln und umzusiedeln.

Diese Vergrämung sollte bevorzugt vor der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai durchgeführt werden. Wenn sichergestellt wird, dass bis Mitte Mai alle Tiere aus der Fläche entfernt sind, kann die Vergrämung hier beendet werden, anderenfalls sollte sie bis August bzw. September fortgeführt werden.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population von Reptilien und Amphibien:

- Sicherung vorhandener Habitate (Eiablageplätze, Verstecke, Sonnenplätze, Überwinterungsplätze, Laichhabitate).
- extensive Nutzung oder Pflege (z.B. Entbuschung) geeigneter Habitate.
- Schaffung neuer Habitate oder Habitatelemente (z.B. Sandhaufen als Eiablageplätze, Laichgewässer).
- Verzicht auf den Ausbau unbefestigter landwirtschaftlicher Wege, strukturreiche Gestaltung der Wegböschungen.

Säugetiere:

Biber:

Laut § 29 Abs. 3 Wassergesetz BW ist im gesamten Gewässerrandstreifen (5 m im Innenbereich) die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Sollten sich in der Zukunft doch weitere Bebauungen bzw. Veränderungen in Gewässernähe ergeben, sind unter Einhaltung folgender konfliktvermeidender Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu erwarten:

- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- Rückschnitt, Fällungen und Rodungen von Gehölzen u. ä. ist gemäß § 39 BNatSchG nur im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zulässig (ggf. Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere Weichhölzer).
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens (mind. 5 m, auch während der Bauphase (keine Befahrung und keine Lagerung von Baumaterial in diesem Bereich).
- Es ist ein sorgfältiger Umgang mit potenziellen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle u. ä.) während der Bauphase sicherzustellen, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.
- Zuleitung nur von unverschmutztem Oberflächenwasser in den Sägekanal der Rot: Verkehrsflächen, Parkplätze, Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen. Überschüssiges Niederschlagswasser, das nicht über die Pflasterflächen versickert, wird den angrenzenden Grünflächen zugeführt. Beeinträchtigungen durch hydraulischen Stress sind somit nicht zu erwarten.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population

- Bei der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Bibers zu beachten.
- Keine Zerstörung von Biberburgen und -dämmen.
- Keine landwirtschaftliche Nutzung bis in den direkten Uferbereich.
- Erhalt bzw. Anlage von mind. 10-20 m breiter Uferstreifen mit hohem Strauchanteil (30 % Weiden und Pappeln) und standortgerechten Bäumen (belassen und Förderung von naturnahen Ufersäumen mit Weichholzarten) im Außenbereich.
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen innerhalb von Siedlungen (Deckung, Sichtschutz, Nahrung).

Fledermäuse

Gehölzentfernung im Rahmen der Bebauung:

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

Gebäudekontrollen:

Die bestehenden Gebäude weisen potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse, wie z.B. Spaltenstrukturen an der Fassade auf. In diesen Strukturen können sich bedeutende Quartiere von z.B. Zwergfledermäusen befinden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG muss vor einem Abriss – auch von einzelnen Gebäuden - eine genaue Überprüfung auf Fledermausvorkommen stattfinden.

Spaltenstrukturen müssen auf Kotspuren kontrolliert und gegebenenfalls mittels abendlicher Beobachtungen auf ausfliegende Tiere hin kontrolliert werden. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, müssen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren und zeitliche Beschränkungen für den eigentlichen Abriss beachtet werden. Die Überprüfung von einzelnen Gebäuden bei Abrissvorhaben muss ebenfalls im Hinblick auf gebäudebrütende Vogelarten erfolgen.

CEF-Maßnahmen:

Fledermauskästen:

Mit künstlichen Quartieren kann eine Stärkung der vorhandenen Fledermauspopulation (zumindest für einige Arten) erreicht werden.

Als Maßnahme sollten deshalb mindestens **5 Fledermauskästen** im Ortsgebiet angebracht werden.

Geeignet sind folgende Standorte:

z.B. Gehölze im Bereich des Friedhofes (gemeindeeigene Flächen). Diese Bereiche werden erfahrungsgemäß von Fledermäusen häufig zur Jagd frequentiert, damit ist die Auffindbarkeit der Kästen für Fledermäuse in kurzer Zeit gegeben.

Die genaue Art und Lage der Kästen muss mit einem Fledermausexperten abgestimmt werden und die Durchführung dokumentiert werden.

Kastentyp: z.B. Fledermausgroßraumhöhle FGRH selbstreinigend, für verschiedene Fledermausarten von FA. Hasselfeldt oder Kastentyp 1FF Fa. Schwegler (selbstreinigend).

Artspezifische Ersatzmaßnahmen sind vor allem bei konkreten Nachweisen von Fortpflanzungsquartieren in Abrissgebäuden notwendig. Diese müssen im Einzelfall, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Biberach, abgestimmt werden.

Ersatznistkästen für Vögel:

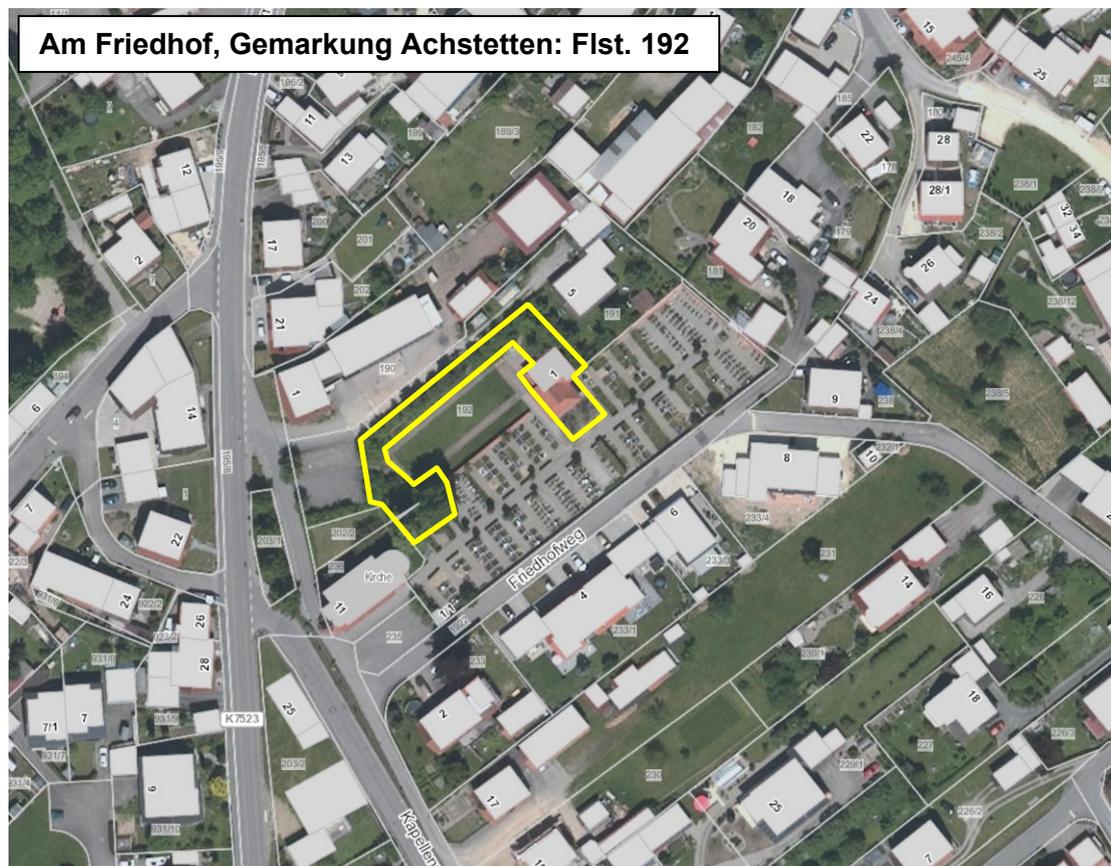
5 Koloniekästen für Haussperling:

Anbringung der Höhlennistkästen oder Sperlingskoloniekästen an Gebäuden in möglichst großer Höhe (mindestens 3 m) entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter dem Dachvorsprung.

3 Halbhöhlen für Grauschnäpper:

Anbringung der Nisthilfen (Halbhöhlen und Niststeinen für Halbhöhlenbrüter) in mindestens 2 m Höhe an Gebäuden und an Bäumen.

Standorte für Fledermauskästen und Ersatznistkästen auf Gemeindeflächen:



Kartengrundlage: LUBW 2023, alle Schutzgebiete

Die Auswahl geeigneter Stellen, sowie die Aufhängung der Ersatznistkästen muss durch eine Fachperson mit entsprechender Expertise erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gruppe	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Bluthänfling	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld, den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. den CEF-Maßnahmen, bleibt die ökologische Funktion erhalten.
	Grauschnäpper			
	Haus Sperling			
	Weißstorch			
Reptilien	Zauneidechse	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld, den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. den CEF-Maßnahmen, bleibt die ökologische Funktion erhalten.
Amphibien	Grasfrosch	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld, den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. den CEF-Maßnahmen, bleibt die ökologische Funktion erhalten.
Säugetiere	Biber	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen zu erwarten	Der Bereich des BP-Gebietes ist lediglich als Teilhabitat zur Nahrungssuche anzusehen. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind nicht betroffen.
	Fledermäuse	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld, den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. den CEF-Maßnahmen, bleibt die ökologische Funktion erhalten.

Insgesamt kann der zu überplanende Ortsbereich von Achstetten als vorbelasteter Bereich eingestuft werden. Störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

Von Gebäudeabrissen, energetischen Sanierungen, Fassadenarbeiten oder dem Ausbau von Dachstühlen können jedoch verschiedene gesetzlich besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sein.

Insgesamt besitzt das Plangebiet somit eine **mittlere bis hohe Bedeutung** für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Landschaft

Da das Plangebiet überwiegend von den Bestandsgebäuden geprägt wird, ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits vorbelastet. Die Gehölze, welche in den privaten Gärten und insbesondere am Sägekanal im Osten vorkommen, tragen zur Durchgrünung und Ortsrandeingrünung bei.

Es erfolgt eine Überplanung von Bestandsgebäuden und eine Nachverdichtung in Bereichen ohne direkte Anbindung an die freie Landschaft.

Aufgrund der Vorbelastungen und erreicht das Plangebiet somit eine **geringe bis mittlere Bedeutung** für das Orts- und Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kultur- und Sachgüter. Die im Nordwesten an das Plangebiet angrenzenden Kirchen- und Schlossareale sind laut Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, und auch von der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft.

Insgesamt erreicht das Plangebiet somit eine **mittlere bis hohe Bedeutung** für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Untersuchungsgebiet ist **nicht** Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes, grenzt aber im Nordosten an das FFH-Gebiet: „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ (Schutzgebietsnr. 7825311) auf einer Länge von knapp 70 m an.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Im Untersuchungsgebiet kommen **keine** Naturschutzgebiete vor.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Monumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Untersuchungsraum ist **nicht** Teil eines Nationalparks.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz

Das Untersuchungsgebiet ist **nicht** Bestandteil eines Biosphärenreservates,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsgebiet kommen **keine** Naturdenkmäler vor.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsgebiet kommen **keine** geschützten Landschaftsbestandteile vor.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Im Untersuchungsgebiet befinden sich **keine** gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes.
Im östlichen Geltungsbereich, entlang des Sägekanals der Rot, liegen kleine Teilbereiche im Überschwemmungsgebiet HQ100.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne § 2 Abs. 2, Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Der nächste „Zentrale Ort“ (Mittelzentrum) ist Laupheim in ca. 3 km Entfernung in südlicher Richtung. Achstetten liegt innerhalb der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen dem Mittelzentrum Biberach a.d. Riß und dem Oberzentrum Ulm/Neu Ulm.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Innerhalb des Plangebietes **nicht** vorhanden. Die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Kirchen- und Schlossareale sind laut Denkmalschutzgesetz eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

(geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Durch die Planung soll der bereits weitgehend bebaute bzw. versiegelte Ortskern städtebaulich bestandsorientiert fortentwickelt werden.

Durch die bestehenden Vorbelastungen sind über die bereits vorhandenen Einwirkungen hinaus keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

3.2 **Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Von der Planung gehen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen aus.

3.3 **Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Boden:

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind durch die bestehenden Versiegelungen bereits erfolgt.

Durch die Innenentwicklung und Nachverdichtung werden bereits vorbelastete Bereiche genutzt. Dies führt zur Verringerung des Flächenverbrauchs im Außenbereich und somit zu einem geringeren Verlust von produktiven Ackerflächen.

Insgesamt muss mit **nachhaltigen Beeinträchtigungen nicht** gerechnet werden.

Wasser

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die bestehenden Versiegelungen bereits erfolgt.

Nach § 55 WHG Abs. 2 soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, durch Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit einem vertretbaren Aufwand und schadlos möglich ist und keine öffentlich-rechtlichen noch wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ist mit **nachhaltigen Beeinträchtigungen nicht** zu rechnen.

Klima und Luft

Insbesondere während Abrissarbeiten kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Lufthygiene durch Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge.

Entlang der stark befahrenen Hauptstraßen sind bereits verkehrsbedingte Belastungen durch Stickstoffdioxid und Feinstaub vorhanden.

Durch möglichen Nachverdichtungen ist mit einer geringen Zunahme des Kfz-Verkehrs zu rechnen, dieser wird jedoch als vertretbar bewertet.

Nachhaltige **negative Auswirkungen** sind somit **nicht** zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Die überwiegend strukturarmen Siedlungsflächen des eigentlichen Plangebietes sind von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Bis auf das Vorkommen von Gehölz- und Gebäudebewohnenden Tierarten.

Zudem werden die besonders sensiblen Bereiche entlang des Sägekanals (mit Artenvorkommen wie Biber, Grasfrosch und Zauneidechse) im geplanten Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen und sind somit nicht bebaubar.

Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie der fachgerechten Ausführung der CEF-Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können, und es zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen kommt.

Mit **nachhaltigen Beeinträchtigungen** muss somit **nicht** gerechnet werden.

Landschaftsbild

Durch die Neubebauung und Nachverdichtung kommt es zu einer visuellen Veränderung des Ortsbildes.

Durch den überwiegenden Erhalt der städtebaulichen Strukturen des alten Ortskernes, mit den vorhandenen Raumkanten, ist dies voraussichtlich kaum landschaftswirksam. Zudem bleiben die raumwirksamen Gehölze im Osten entlang des Sägekanals erhalten.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der daraus resultierenden geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Landschaftsbild, ist **nicht** mit **erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter. Die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Kirchen- und Schlossareale sind laut Denkmalschutzgesetz eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung und genießen gem. § 15/3 DSchG den so genannten Umgebungsschutz.

Unter Einhaltung von den ortsüblichen Höhenbeschränkungen können die Sichtbeziehungen erhalten werden und **nachhaltige Beeinträchtigungen** der Kulturdenkmale **vermieden** werden.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Ziel der Planung ist die Sicherung und städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung des Ortskerns von Achstetten. Die zu erwartenden Auswirkungen sind als vertretbar einzustufen.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, Natur und Landschaft sind bezogen auf den Bestand im Plangebiet größtenteils bereits erfolgt und dauerhaft.

Durch den Abriss oder der Sanierung von leerstehenden Gebäuden können Lebensräume streng geschützter Arten betroffen sein. Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG sind zu beachten und zu prüfen (siehe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen).

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im Umfeld schließt ebenfalls der gewachsene Siedlungsraum mit bereits erfolgten Auswirkungen auf die Schutzgüter an. Der nördlich angrenzende Bebauungsplan-Bereich „Ortsmitte I“ ist seit 2020 rechtskräftig. Bisher wurden kaum Bauanträge umgesetzt. Die gleichzeitig bzw. zeitnah zum B-Plan „Paradiesstraße“ aufgestellten B-Pläne „Obstgarten“ und „Ortsmitte II“ dienen lediglich einer geordneten, bedarfsorientierter Wohnbebauung in der bestehenden Siedlungsstruktur von Achstetten. Diese Wohnbebauung soll in einem verträglichen Maße insbesondere in Bezug auf die noch aktive Landwirtschaft stehen.

Somit ist keine besondere Problematik erkennbar.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Eine Reduzierung von Erdmassenbewegungen ist prinzipiell anzustreben.
- Auf Untergrundverdichtungen ist soweit als möglich zu verzichten.
- Es sollte möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Kerngebiet wiederverwertet werden.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren.
- Größtmöglicher Abstand der potenziell geplanten Bebauung zum Gewässerrandstreifen entlang des Sägekanals der Rot (Mindestabstand 5 m).
- Absperrung dieser Abstandsflächen während der Bauphase, insbesondere während der Brutzeiten bzw. Fortpflanzungsphasen. Die Lagerung von Baumaterial und das Aufstellen von Baukränen sind in diesem Bereich unzulässig. Kranausleger dürfen während der Brutzeit nicht über die Gehölzstrukturen schwenken.
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind diese vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.
- Erhalt von ökologisch sehr wertvollen Gehölzstrukturen (Alt- und Habitatbäume).

- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Bei unvermeidbaren Rodungen von Habitatbäumen müssen potenziell betroffene Artengruppen weiter untersucht werden (z. B. Untersuchung der Bäume auf Baumhöhlen in unbelaubtem Zustand, Detektorbegehung Fledermäuse, systematische Baumhöhlenkontrolle zur Brutzeit/ Fortpflanzungszeit usw.). Auf Grundlage dieser Untersuchungen können dann ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) konkret definiert werden, die sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben (z.B. Versetzung von Baumtorsi und Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe, Anbringung von Nisthilfen usw.).
- Rückschnitt, Fällungen und Rodungen von Gehölzen u. ä. ist gemäß § 39 BNatSchG nur im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zulässig.
- Nacharbeiten mit Beleuchtung während der Bauphase, sowie Beleuchtungen in Gewässernähe sind nicht zulässig. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zudem ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2000 bis max. 2700 Kelvin).
- Private Grünflächen sind weitgehend naturnah mit standortgerechten Pflanzen der Pflanzlisten im Anhang zu gestalten und zu pflegen.
- **Bauzeitenbeschränkung:** Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeiten (je nach artspezifischen Aktivitäten) durchzuführen, zur Vermeidung der Tötung von Tieren (v.a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen.
- **Gebäudekontrollen:** die zu sanierenden oder abzureißenden Gebäude sind insbesondere auf artenschutzrechtliche Lebensraumstrukturen zu überprüfen, (z.B. Spalten in Fassaden, Quertugen, leicht zugängliche Dachstühle, Einflugmöglichkeiten wie z. B. zerstörte und offene Fenster). Oft sind auch Spuren vorhanden, welche auf die Anwesenheit verschiedener Tierarten schließen lassen (Futterreste wie z. B. Nüsse, Samenhülsen, Nester, Kot auf dem Speicher oder auch auf der Fensterbank).

Die Untere Naturschutzbehörde ist vor jedem Abriss in Kenntnis zu setzen. Die Kontrolle des Gebäudes kann durch die Untere Naturschutzbehörde, ein Fachbüro, oder ehrenamtlich tätige Fachleute (z.B. Fledermausschutzbeauftragter) durchgeführt werden.

Sollten geschützte Tierarten nachgewiesen werden, müssen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Bereitstellung von **geeigneten Ersatzquartieren und zeitliche Beschränkungen** für den eigentlichen Abriss beachtet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Biberach.

Durch die bestehenden Bauvoranfragen ist mit einem dauerhaften Verlust einiger Lebensstätten im Ortskern von Achstetten zu rechnen. Damit die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen (insbesondere von Fledermäusen) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können, und die Verbotstatbestände (laut § 44 BNatSchG) nicht ausgelöst werden, sind **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich („**CEF**“ *continuous eco-logical functionality-measures*).

Fledermauskästen und Ersatznistkästen für Vögel:

Mit künstlichen Quartieren kann eine Stärkung der vorhandenen Fledermauspopulation (zumindest für einige Arten) und den Vogelarten erreicht werden.

Als Maßnahme sollten deshalb mindestens **5 Fledermauskästen**, sowie **5 Koloniekästen für Haussperling** und **3 Halbhöhlen für Grauschnäpper** im näheren Umfeld angebracht werden (Beschreibung siehe Seite 27 + 28). Zudem muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Nisthilfen angenommen werden, und somit bereits vor dem Zeitpunkt der Eingriffe wirksam sind. Nur so kann eine Sicherung der lokalen Population gewährleistet werden.

4. Zusammenfassung und Fazit

Nr.	gesetzlich vorgegebene Kriterien (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)	Erläuterungen	Voraussichtliche Erheblichkeit	
			ja	nein
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf ...			
1.1	... das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Die Größe des Vorhabens und dessen zulässige Grundfläche unterschreitet zwar den in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Schwellenwert von 20.000 m ² , durch die gleichzeitige, bzw. zeitnahe Aufstellung der Bebauungspläne „Obstgarten“ und „Ortsmitte II“ besteht jedoch ein enger Zusammenhang, da sich die Einwirkungsbereiche teilweise überschneiden. Aus diesem Grund ist eine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Der in § 13a Abs. 1 Satz 2 genannte Schwellenwert von 70.000 m ² wird nicht erreicht. Durch die Änderung der Ausweisung des „Mischgebiets“ in ein „dörfliches Wohngebiet“ werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht.		X
1.2	... das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Auswirkungen auf andere Pläne oder Programme sind nicht zu erwarten.		X
1.3	... die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Das Vorhaben dient i. W. zur Nachverdichtung innerstädtischen Bereiche. Durch die Stärkung der Innenentwicklung wird die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden und damit eine nachhaltige Entwicklung gefördert.		X

Nr.	gesetzlich vorgegebene Kriterien (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)	Erläuterungen	Voraussichtliche Erheblichkeit	
			ja	nein
1.4	... die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Durch das Vorhaben sind voraussichtlich keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten.		X
1.5	... die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Es werden weder fachgesetzlich geregelte Grenzwerte noch vorsorgeorientierte Richt- und Schwellenwerte von nationalen und internationalen Umweltvorschriften überschritten. Die parallel erstellte Natura 2000-Vorprüfung ergab, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes „Paradiesstraße“ unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 7825311 „Rot, Bellamonter Rottum und Dürmach“ zu erwarten sind.		X
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf ...			
2.1	... die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.		X
2.2	... den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.		X
2.3	... die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Keine wesentliche Änderung der Risiken erkennbar.		X
2.4	... den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Geringe Auswirkungen bleiben auf das Plangebiet selbst begrenzt.		X
2.5	... die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Es sind keine Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten.		X
2.6	... folgende Gebiete:			
2.6.1	... Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes, grenzt aber im Nordosten an das FFH-Gebiet: „Rot, Bellamonter Rottum und Dürmach“ (Schutzgebietsnr. 7825311) auf einer Länge von knapp 70 m an. Die parallel erstellte Natura 2000-Vorprüfung ergab, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes „Paradiesstraße“ unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.		X

Nr.	gesetzlich vorgegebene Kriterien (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)	Erläuterungen	Voraussichtliche Erheblichkeit	
			ja	nein
2.6.2	... Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nicht vorhanden.		X
2.6.3	... Nationalparks gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nicht vorhanden.		X
2.6.4	... Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.		X
2.6.5	... gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht vorhanden.		X
2.6.6	... Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes. Im östlichen Geltungsbereich, entlang des Sägekanals der Rot, liegen kleine Teilbereiche im Überschwemmungsgebiet HQ100.		X
2.6.7	... Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht bekannt.		X
2.6.8	... Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Keine erkennbaren Auswirkungen.		X
2.6.9	... in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Kirchen- und Schlossareale sind laut Denkmalschutzgesetz eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Unter Einhaltung von den ortsüblichen Höhenbeschränkungen können die Sichtbeziehungen erhalten, und nachhaltige Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale vermieden werden.		X

Fazit

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Durchführung des geplanten Bebauungsplans „Paradiesstraße“ unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind, und somit **nicht** mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

5. Literatur und Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:

(2002) Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg

M 1 : 1 000 000

(1998) Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg

ING. BÜRO WASSERMÜLLER (2023) Bebauungsplan (Begründung und zeichnerischer Teil)

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LUBW (2023): Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden – Württemberg.

LANDRATSAMT TÜBINGEN (2016) Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (www.Artenschutz-am-Haus.de)

LFU (2004): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.- Karlsruhe.

LFU (2002) Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

UMWELTKKONZEPT (2019): Tanja Irg (Dipl. Biologin): Relevanzbegehung Fledermäuse

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
- B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043—EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BArtSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
- s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet

Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Bäume II. Ordnung für private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen; empfohlene Pflanzgröße 12-14

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvester	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
o.ä.	

Pflanzliste 2

Regionaltypische Obsthochstämme für private Grünflächen
empfohlene Pflanzgröße: Hochstamm 8-10

<u>Äpfel</u>	<u>Birnen</u>	<u>Zwetschgen</u>
Bittenfelder	Bartholomäusbirne	Hauszwetschge
Bohnapfel	Fasslesbirne	Lukas Frühzwetschge
Gewürzluiken	Bayerische Jagdbirne	Schöne aus Löwen
Glockenapfel	Schweizer Wasserbirne	Bühler Zwetschge
Maunzenapfel	Palmischbirne	o.ä.
Schwäbischer Rosenapfel	o.ä.	

Pflanzliste 3

Freiwachsende, heckenartige Gehölzstrukturen für private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen;
empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
o.ä.	Wildrosen in Sorten